

**Mitteilung des Senats vom 5. September 2006****A. Bericht des Senats über „Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung sowie Abbau von Regelungen“**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seinen dritten Bericht zum Abbau von gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften und zur Entbürokratisierung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bremer Senat betrachtet den Bürokratieabbau im Land Bremen als einen von vielen Schritten auf dem Weg dazu, die Standortqualitäten zu verbessern und die Lebensqualität für die Einwohner des Stadtstaates anzuheben. Staatliche Regularien sollen schneller, effizienter und auch einfach weniger werden.

Zu diesem Zweck hatte die Bürgerschaft (Landtag) den Senat mit Beschluss vom 15. Mai 2003 beauftragt, bestehende Gesetze oder Rechtsverordnungen, die aus Sicht der Bürger und der Wirtschaft, speziell des Mittelstandes, kleiner Unternehmen und Existenzgründer, zur Überregulierung beitragen, abzuschaffen, zu reformieren und – so wie generell auch alle neuen Normen – zu befristen.

Im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen heißt es zum Punkt Bürokratieabbau: „Das Land Bremen ist aufgrund der Haushaltsnotlage in ganz besonderem Maß darauf angewiesen, die Wirtschaftskraft des Landes zu stärken und günstige Rahmenbedingungen für einen Zugewinn an Arbeitsplätzen und Einwohnern zu schaffen. Zu diesen günstigen Rahmenbedingungen gehören auch einfache, kurze Verwaltungsverfahren und zeitgemäße Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Bürger umständliche Wege ersparen und die Standortbedingungen insbesondere für die kleine und mittlere Wirtschaft, besonders auch Existenzgründer, und für das Handwerk zusätzlich verbessern.“ (Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 16. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2003 bis 2007, S. 105)

Der Senat hat folgende Schritte unternommen, um die Aufträge der Bürgerschaft (Landtag) umzusetzen:

1. Bremen beteiligt sich an einem zweiten Modellversuch des Bundesministeriums für Wirtschaft zum Bürokratieabbau in den Regionen. Er befindet sich noch im Verfahren; die Bremer Vorschläge wurden bisher überwiegend berücksichtigt (siehe Anlage 1, Seite 6).
2. Bremen ist aufgefordert worden, sich auch an den neuen Modellversuchen der Bertelsmann-Stiftung und einiger Länder zur Einführung eines „Standard-Kosten-Modells“ im Bereich der Bauordnung bzw. der Weiterbildung zu beteiligen. Der Senat prüft eine Beteiligung.
3. Bremen befristet seit Januar 2005 auf Beschluss des Senats im Prinzip alle neuen Gesetzentwürfe, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Wird keine Befristung vorgenommen, dann nur verbunden mit einer verbindlichen Begründung. Der Katalog dieser Begründungen wurde aufgrund der in der Umsetzung entstandenen Fragen um Änderungsnormen, Zuständigkeitsregelungen und Gebührenordnungen erweitert.

In 2005 wurden 77 Normen verabschiedet, von denen 27 befristet wurden.

Für zehn Normen ist eine Befristung nach vorheriger Prüfung durch die betreffenden Ressorts noch nachzuholen.

4. Die bestehenden Bremer Rechtsnormen wurden einer umfassenden Prüfung, Bereinigung und Befristung unterzogen. Die Normen bis 1970 wurden mit dem Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts vom 22. März 2005 und, für die Stadtgemeinde Bremen, mit Ortsgesetz zur Bereinigung des Rechts vom 1. März 2005 bereinigt; mit der Senatsvorlage vom 5. September 2006 werden der Entwurf eines Artikelgesetzes und eines Ortsgesetzes zur Bereinigung der Normen 1971 bis 2004 zur Beschlussfassung vorgelegt. Von den 529 Normen treten 31 sofort außer Kraft und 168 werden befristet. Die anderen drei Fünftel fallen begründet unter Ausnahmekategorien. Insbesondere die Bindung durch EU-Recht und Bundesrecht trägt dazu bei, dass kein größerer Anteil an den Normen durch die Landespolitik bereinigt werden kann. Allein darauf ist die Nichtbefristung von 160 Normen zurückzuführen.
5. Im Verlauf der bisherigen Legislaturperiode wurden die politischen Gestaltungsspielräume des Landes für zahlreiche bürgernahe und wirtschaftsfreundliche Deregulierungen genutzt (siehe Anlage 1, Seite 7).

## **B. Zweites Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Bereinigung des bremischen Rechts mit der Bitte um Beschlussfassung in der September-Sitzung.

Die Bürgerschaft (Landtag) hatte den Senat mit Beschluss vom 15. Mai 2003 aufgrund des Antrages der Fraktionen der SPD und der CDU vom 19. März 2003 aufgefordert, eine „Entrümpelungsinitiative“ vorzunehmen. Darin wurde unter anderem vorgeschlagen,

- alle bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf ihre Notwendigkeit, Eignung und Angemessenheit zu überprüfen;
- bei allen neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Befristung von fünf Jahren vorzusehen und
- bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu benennen, die mit einem Verfallsdatum versehen werden können.

Der Senat hat einen entsprechenden Beschluss zur grundsätzlichen Befristung bremischen Rechts hergestellt und legt hiermit im Ergebnis der Umsetzung ein zweites Artikelgesetz zur Rechtsbereinigung vor, dass Gesetze aus dem Normenbestand, dessen Ursprungsdatum in den Zeitraum 1970 bis 2004 fällt, außer Kraft setzt bzw. aufhebt.

In Artikel 1 werden die Vorschriften aufgeführt, die befristet werden sollen, in Artikel 2 diejenigen, die aufgehoben werden. Allgemeine Begründung der Befristung ist der Auftrag der Bremischen Bürgerschaft; es handelt sich dabei größtenteils um Normen, die durch gesellschaftliche oder technische Entwicklungen bzw. durch neue Rechtsetzung überholt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Untersuchung des bestehenden Landesrechts auf Möglichkeiten der Aufhebung und Befristung und die notwendige laufende Evaluation während der Befristungsdauer werden zu Kosten führen, die von Verwaltung sowie Senat und Bremischer Bürgerschaft zu leisten sein werden. Der Senat hält diesen Aufwand für geboten, denn die damit verbundene kontinuierliche Evaluation des Rechtsbestands ist zugleich ein weiterer Weg, um ggf. Standards zu ändern, Zuständigkeiten zu konzentrieren und Verfahren zu vereinfachen.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung in der September-Sitzung gebeten.

Anlagen

Anlage 1: Bericht der Arbeitsgruppe Bürokratieabbau vom 28. August 2006 mit tabellarischem Überblick über die seit 2004 eingeschlagenen Maßnahmen besserer Regulierung in Bremen und der Übersicht der befristeten Normen ab 2005 (Stand 10. Juli 2006)

Anlage 2: Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Bereinigung des bremischen Rechts

**Bericht der Arbeitsgruppe Bürokratieabbau an die Steuerungsgruppe Bürokratieabbau****1. Überblick über bundesweite und bremische Maßnahmen zum Abbau bürokratischer Regelungen**

Auf Bundesseite existierten bei der Bundesregierung bisher mehrere Initiativen zum Bürokratieabbau, die bei verschiedenen Ministerien angesiedelt waren (BMI, BMWA). Ein erster Modellversuch des BMWA in Zusammenarbeit mit drei Modellregionen, darunter Bremen, hatte in 2005 zu einem „Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen“ geführt, das mit zahlreichen Erleichterungen vor allem für die mittelständische Wirtschaft verbunden ist (siehe auch Senatsvorlage 505/04 vom 7. Dezember 2004). Gegenwärtig beteiligt sich Bremen erneut an einem Anschluss-Projekt des BMWi: „Neue Runde zur Sammlung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen“.

Inzwischen wurde unmittelbar im Kanzleramt nach einem Kabinettsbeschluss vom 25. April 2006 eine Koordinatorin der Bundesregierung für bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau eingesetzt und ein Ausschuss von Staatssekretären und -sekretärinnen unter ihrem Vorsitz gebildet, der alle vorhandenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften auf ihre Kosten hin durchforstet und eine standardisierte Kostenmessung bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung entwickeln soll. Ihr Ziel ist es, den Umfang von gesetzlichen Informations- oder Dokumentationspflichten, die die Unternehmen belasten, zu ermitteln und einzuschränken. Begleitend wird ein Normenkontrollrat mit acht Experten als unabhängiges Kontroll- und Beratungsgremium beim Kanzleramt angesiedelt. Der Bundesrat hat dem Vorhaben am 7. Juli 2006 zugestimmt und das Vorhaben um die Prüfung der Gesetzentwürfe des Bundestages und des Bundesrates erweitert. Vorbild ist das so genannte Standard-Kostenmodell der Niederlande, das diese seit 1993 anwenden. Nach niederländischer Berechnung entstehen den Unternehmen 16,4 Mrd. € an Kosten; Ziel der Messung ist eine anschließende Reduktion bis 2007 um ein Viertel oder 4 Mrd. € pro Jahr; das entspricht einem Wachstumsimpuls von 1 bis anderthalb Prozent des BSP. Seit 2003 seien bereits 1,3 Mrd. € eingespart worden.

Ein erstes Projekt dieser Art hat das BMWi bereits in Auftrag gegeben: „Messung des Meldeaufwands der Wirtschaft zur Bundesstatistik“. Etliche Länder haben die Idee ebenfalls aufgegriffen. Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und das Saarland untersuchen und vergleichen die Informationspflichten, die den Unternehmen durch die jeweiligen Landesbauordnungen entstehen.

Auf Ebene der Länder existieren parallel zahlreiche Entbürokratisierungsinitiativen zum Bürokratieabbau im Bundesrecht; hier werden nur diejenigen genannt, mit denen Bremen in einem Arbeitszusammenhang steht.

Die Länder, die sich gemeinsam mit Bremen an dem Projekt Modellregionen beteiligt hatten, haben inzwischen entsprechende Landesgesetze verabschiedet (Mecklenburg-Vorpommern „Erstes Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau“ in Landtagsdrucksache 4/1601 vom 16. März 2005 und „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau“ in Drucksache 4/1871 vom 21. September 2005 und „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau“ in Drucksache 4/2161 vom 21. März 2006 sowie NRW „Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe“ vom 16. März 2004 und „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe“ vom 3. Mai 2005). Brandenburg ist inzwischen ebenfalls sehr aktiv; im Landtag wurde ein Sonderausschuss zur Überprüfung von Normen und Standards eingerichtet und die Landesregierung hat am 28. März 2006 einen Gesetzentwurf „Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse im Land Brandenburg“ vorgelegt (Drs. 4/3028). Auch Bremens Nachbarland Niedersachsen hat im Anschluss an die Bezirksreform am 14. Juni 2005 ein „Gesetz zur modellhaften Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume“ verabschiedet, das den Kommunen die Möglichkeit einräumt, Fristen und Zuständigkeiten abweichend zu regeln

und Rechtsvorschriften zu modifizieren. Hamburg hat im Juli 2006 im Zuge der Rechtsbereinigung 19 Gesetze und 27 Rechtsverordnungen aufgehoben bzw. verändert.

Die norddeutschen Länder haben auf Ebene der CdS am 17. Mai 2006 eine verstärkte Kooperation und gegenseitige Unterrichtungspflicht vereinbart, sich für Öffnungsklauseln von Bundesrecht in Modellregionen ausgesprochen und Aktivitäten von Ländern und Bundesregierung zur Erprobung des so genannten Standard-Kosten-Modells begrüßt.

Bremen ist als Bundesland an diesen verschiedenen Reformprozessen über Senatskanzlei und Fachebenen in unterschiedlichem Maß beteiligt, im Rahmen des Projekts Bürokratieabbau vor allem mit seiner Teilnahme an den beiden Modellversuchen des Bundeswirtschaftsministeriums.

Seine formale Bewerbung als Modellregion im Rahmen des zweiten Verfahrens wurde erneut akzeptiert; es hatte fristgerecht zum 31. Juli 2005 zehn weitere Vorschläge eingereicht. Die zehn bremischen Vorschläge wurden in der „Steuerungsgruppe Bürokratieabbau“, an der auch die beiden Regierungsfractionen, die Handelskammer, die Arbeitnehmerkammer und ein MdB beteiligt sind, am 5. Juli 2005 einstimmig verabschiedet. Die Vorschläge dienen vorwiegend der Erleichterung des wirtschaftlichen Handelns für kleine und mittlere Unternehmen, für Gewerbetreibende sowie das Handwerk, durch den Abbau von staatlicher Regulierung. Ein Teil der Vorschläge greift auch erneut und in aktualisierter Form frühere Vorschläge der Modellregion Bremen auf, denen die Region heute unter veränderten Bedingungen bessere Chancen zur Durchsetzung einräumt.

Insgesamt haben sich 28 Regionen beteiligt, von denen inzwischen 198 Vorschläge eingereicht wurden, die sich gegenwärtig in der Prüfung durch das BMWA bzw. die einschlägigen Fachressorts befinden. Von den Bremer Vorschlägen wurden sieben aufgegriffen (s. u.); bei zweien ist durch die Föderalismusreform die Zuständigkeit an die Länder gegeben worden (Gaststättenrecht und Ladenschluss), einer wurde abgelehnt (Bundeskleingartengesetz). Bremen hat diesen durch die Fachressorts des Bundes abgelehnten Vorschlag zur Überführung der Kleingartenkompetenz in Länderhand nicht weiter verfolgt (keine Gegenstellungnahme). Ein Vorschlag ist zwischenzeitlich durch das 1. Mittelstandsentlastungsgesetz der Bundesregierung umgesetzt worden (BT Drs. 16/1407): „Verminderung der Bilanzierungspflichten für kleine Unternehmen und Existenzgründer durch Anhebung der Schwellenwerte auf 750.000 € bei Personengesellschaften“ (allerdings Schwellenwert auf 500.000 € angehoben).

Im Verfahren befinden sich noch folgende Vorschläge:

- Wegfall des Sondergenehmigungsverfahrens zum Betrieb von Gespannen bis 3,5 Tonnen zulässigen Gesamtgewichts mit Höchstgeschwindigkeit 100 km/h bei gewerblicher Nutzung;
- Verbesserung/Vereinfachung der sektorübergreifenden Kommunikation im Gesundheitswesen im Rahmen der Erprobung der elektronischen Gesundheitskarte in der Modell-/Testregion Bremen;
- Erleichterung der selbständigen ambulanten Gewerbeausübung durch Wegfall der Reisegewerbekarte;
- Erprobung von Poolbildungen bei der Anwendung des alternativen Betreuungsmodells nach der BGV A 2;
- Erleichterung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse und Aufgabenübertragung bei Handwerkskammern;
- Umstellung der Umsatzsteuervorauszahlung auf Ist-Besteuerung für Unternehmen bis 500.000 € Umsatz.

Inwiefern die Vorschläge in einen späteren zweiten Gesetzentwurf des BMWi und der Regionen eingehen werden, lässt sich gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilen.

Inzwischen plant die Bundesregierung das Zweite Mittelstands-Entlastungsgesetz, für den die Freie Hansestadt Bremen zwei der bereits gemachten Vor-

schläge erneut - in aktualisierter Form - vorgeschlagen hat: Wegfall des Sondergenehmigungsverfahrens zum Betrieb von Gespannen bis 3,5 Tonnen zulässigen Gesamtgewichts mit Höchstgeschwindigkeit 100 km/h und Erleichterung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse und Aufgabenübertragungen unter Handwerkskammern betreffen.

Bremen und Niedersachsen haben zudem auf der Gemeinsamen Kabinettsitzung am 4. Juli 2006 vereinbart zu prüfen, inwieweit die durch die Föderalismusreform neu gewonnenen Länderkompetenzen ggf. gemeinsam oder in Abstimmung umgesetzt werden sollten. Es handelt sich dabei um Strafvollzug, Versammlungsrecht, Heimrecht, Ladenschlussrecht, Gaststättenrecht, Spielhallen und Schaulagerung von Personen, Messen, Ausstellungen und Märkte, Teile des Wohnungswesens, Landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr und Pachtwesen, Flurbereinigung, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Sport-, Freizeit- und sozialer Lärm sowie Besoldung/Versorgung/Laufbahnrecht Beamte und Richter, Hochschulrecht (außer Zugang und Abschlüsse) und allgemeine Rechtsverhältnisse der Presse. Im Naturschutzrecht und bei Hochschulzulassung und Hochschulabschlüssen erhalten die Länder außerdem Abweichungsrechte vom Bundesrecht. Hinsichtlich Besoldung und Versorgung wurde bereits auf Arbeitsebene eine Abstimmung unter den norddeutschen Ländern eingeleitet.

Unter diese Kompetenzen fallen auch Bereiche, in denen Bremen in früheren Verfahren Vorschläge zur Deregulierung vorgesehen hatte (Gaststättenrecht/Ladenschluss). Beim Gaststättenrecht ist beabsichtigt, die gegenwärtige „Gemengelage“ zwischen Gaststättenrecht/Gewerberecht und dem Baurecht aufzulösen; beim Ladenschluss wird eine Lösung in Abstimmung mit dem niedersächsischen Umland angestrebt.

#### Reformen bremischen Rechts

Parallel zur Teilnahme an dem gemeinsamen Vorhaben des Bürokratieabbaus durch Deregulierung von Bundesrecht hat die FHB zahlreiche Initiativen ergriffen, um auch die politischen Gestaltungsspielräume des Landes für den Bürokratieabbau zu nutzen.

Dazu zählen

- die Fortsetzung der Einführung von one-stop-agencies in verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsförderung,
- Erleichterungen der Kfz-Zulassungen und des Meldewesens,
- Einführung von Fristenregelungen, vor allem im Baugenehmigungsverfahren, und Beschleunigung sowie Erleichterung von Planverfahren für Bebauungspläne,
- Einschränkung der Gewerbeaufsicht bei Kleinstbetrieben,
- Vereinfachung des Vergabewesens,
- Vollzugserleichterungen für alle nach EMAS- und DIN-ISO 14000 zertifizierten Unternehmen,
- diverse Vereinfachungen zur Ausführung des Krankenhausgesetzes beim Antrags-, Bewilligungs- und Prüfverfahren,
- Einführung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bei der wirtschaftsbezogenen Förderung,
- Aufhebung des Bremischen Sammlungsgesetzes,
- Einführung des Regionalen Handwerker-Parkausweis im Kommunalverbund.

(Siehe Anlage A).

## 2. Bereinigung und Befristung von Rechtsnormen in Bremen

Eine erste Tranche bestehenden Rechts (die Zeit bis 1970) wurde mit Senatsbeschluss vom 7. Dezember 2004 bereinigt. Die Ergebnisse wurden in zwei Artikelgesetzen (Landesrecht und Ortsrecht der Stadtgemeinde Bremen) zusammengefasst (Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts vom 22. März 2005 und Ortsgesetz zur Bereinigung des Rechts vom 1. März 2005). Eine zweite

und dritte Tranche sollten folgen (1971 bis 1997 [Bearbeitung abzuschließen bis Frühjahr 2005] und 1998 bis 2004 [Bearbeitung abzuschließen bis Ende 2005]). Am 3. Mai 2005 hat der Senat Kenntnis genommen, dass die damit verbundenen beiden Arbeitsschritte zusammengefasst werden.

Am 7. Dezember 2004 hat der Senat ebenfalls beschlossen, dass neue Gesetzentwürfe des Senats (Landes- und Ortsgesetze) und Rechtsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften grundsätzlich auf fünf Jahre zu befristen sind. Dabei soll eine Umkehr der Beweislast gelten: Wenn Gesetze und Vorschriften nicht befristet werden sollen, muss begründet werden, dass die Entfristung unabdingbar notwendig ist.

Vom Grundsatz der Befristung können Gesetzentwürfe und Rechtsverordnungen nur ausgenommen werden, wenn besondere Gründe für eine längere Geltungsdauer bestehen und diesen Gründen auch nicht durch eine erweiterte Befristung von mehr als fünf bis maximal zehn Jahren Rechnung getragen werden kann.

Gesetze mit Verfallsdatum können nur durch Gesetzesbeschluss der Bremischen Bürgerschaft verlängert werden.

## 2.1 Befristung neuen Rechts: Ergebnisse und Verfahren

Der Grundsatz der Befristung ist seit Januar 2005 in Bremen eingeführt; ein Überblick über die Ergebnisse hatte 2005 deutlich gemacht, dass die Umsetzung nicht in einem Schritt gelingen kann und noch Beratungsbedarf bestand: Die Überprüfung durch die Ressorts und die Bürgerschaftsverwaltung fiel unterschiedlich intensiv aus; die Kriterien wurden teilweise uneinheitlich aufgefasst.

Insgesamt wurden in 2005 bisher 77 Normen verabschiedet, darunter 21 bloße Änderungsgesetze und -verordnungen zu bestehendem Recht, acht Gebührenverordnungen und Ortsgesetze sowie elf Zuständigkeitsregelungen. Von den verbleibenden 37 Normen wurden 25 Normen befristet und zwei weitere Normen erledigen sich durch Zeitablauf. Von den verbliebenen Normen wurden vier begründet nicht befristet, zu weiteren sechs hätte man nach Auffassung der AG Bürokratieabbau von der Sache her den Verzicht auf die Befristung leicht begründen können (unbefristete Länderabkommen) (siehe Anlage B: Übersicht Befristung vom 10. Juli 2006).

Zehn Normen sind danach contra legem nicht befristet worden; dies soll nach Prüfung durch die betreffenden Ressorts nachgeholt werden.

Diese Ergebnisse waren der Steuerungsgruppe Bürokratieabbau Anlass zur weiteren Beratung über die angemessene Anwendung der Befristungsregelung, die zu folgenden Ergebnissen führten:

### — Änderungsgesetze:

Eine Befristung von Änderungsgesetzen ist rechtstechnisch nicht sinnvoll. Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes wird das Stammgesetz geändert. Der Regelungsgehalt des Änderungsgesetzes ist damit erledigt, eine Befristung ginge ins Leere. Sachlich ist Ziel der Befristung eine Überprüfung und ggf. Veränderung, dasselbe geschieht aber bereits beim Änderungsgesetz. Allerdings ist anlässlich eines Änderungsgesetzes oder einer Änderungsverordnung zu prüfen, ob das betreffende Stammgesetz/-verordnung bzw. geänderte Teile zu befristen sind. (Letzteres nur, wenn es nicht schon befristet bzw. mit Begründung nicht befristet ist.) Änderungsgesetze und -verordnungen sollen nicht zusätzlich befristet werden.

### — Zuständigkeitsregelungen

Eine Einbeziehung der Zuständigkeitsregelungen in eine allgemeine Befristungsregelung würde weder der Rechtsvereinfachung noch einem Bürokratieabbau dienen. Zuständigkeitsnormen sind formelle Regelungen ohne materiellen Gehalt, sie dienen der Sicherstellung formell-rechtmäßigen Verwaltungshandelns. In ihrem Bestand sind sie abhängig vom Bestand der jeweiligen Fachnorm; solange diese besteht, ist eine damit korrespondierende Zuständigkeitsregelung zwingend erforderlich, ohne eine solche würde die Zuständigkeitsregelung leer laufen.



Aus diesem Grund verbietet sich eine von der Befristung der materiellen Norm unabhängige Befristung der Zuständigkeitsnorm.

Zuständigkeitsregelungen sollten deshalb generell von der Befristung ausgenommen werden.

Die Analyse soll aber Anlass sein, dass die Ressorts ihren jeweiligen Bestand an Zuständigkeitsnormen daraufhin überprüfen, inwieweit Vereinfachungen und Zusammenfassungen möglich sind.

— Gebührenordnungen:

Der Senat beauftragte mit Beschluss vom 25. Oktober 2005 den Senator für Finanzen, unter Beteiligung der Ressorts einen Vorschlag zum Umgang mit der Befristung von Gebührenordnungen vorzulegen:

Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren bzw. Beiträge werden durch Gesetz, Ortsgesetz oder aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Rechtsverordnung festgesetzt und erhoben. Die o. g. Rechtsvorschriften beruhen auf den Vorgaben des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG).

Allen Gebühren- und Beitragsregelungen ist gemeinsam, dass es sich um so genanntes Folgerecht handelt. Gebühren und Beiträge existieren nicht aus sich selbst heraus. Sie sind vielmehr die Folge gesonderter Leistungsgesetze oder in der jeweiligen Gebührenvorschrift normierter Leistungen.

Deshalb sollen Gebühren oder Beiträge zukünftig in der Regel nicht befristet werden. Ausnahmen sind lediglich dann zu machen, wenn die mit Gebühren oder Beiträgen belegten Leistungen für sich selbst nur befristet angeboten werden oder eine Gebühren- oder Beitragspflicht trotz fortbestehender Leistung nur zeitlich begrenzt erfolgen soll.

Insgesamt musste die Einführung des neuen Instruments Befristung noch weiter verbessert werden. Verantwortlich für die Vorbereitung und Überwachung sind die Fachressorts.

## 2.2 Bereinigung bremischen Rechts 1971 bis 2004

Im Unterschied zum angekündigten Verfahren, die Bereinigung bestehenden Rechts in zwei weiteren Schritten vorzunehmen, hatte die Steuerungsgruppe Bürokratieabbau die Bereinigung in einem Schritt beschlossen.

Insgesamt sind 857 zwischen 1971 und 2004 erlassene Normen untersucht worden. In einem ersten Schritt mussten die Normen ab 1998 in die Datenbank eingefügt werden, da diese in der verwendeten Datenbank der Rechtsbereinigung 1996 bis 1998 noch nicht erfasst waren. In diesem Zuge wurden 200 Zuständigkeitsregelungen, 56 Kosten- und Gebührenordnungen, 36 Bekanntmachungen und ebenfalls 36 Erlasse erfasst, die vom zu überprüfenden Rechtsbestand abgezogen wurden. Letztlich mussten 529 Normen bewertet werden.

Dieser Normbestand ist von den Ressorts intensiv überprüft worden. Im Ergebnis wurden 330 Normen den Ausnahmekategorien zugeordnet, die bereits beim Artikelgesetz 2005 eingeführt wurden. Als besonderer Grund für eine Ausnahme von einer Befristung wurden im Einzelfall angesehen:

### Ausnahmekategorien

Verfassungs- oder Statusnormen	113
Vorschriften, die der Umsetzung von unbefristetem Bundesrecht oder unbefristetem EU-Recht dienen (soweit es sich nicht um ausführende Zuständigkeitsvorschriften handelt)	160
Vorschriften auf der Basis von Staatsverträgen und sonstigen Übereinkommen (soweit es sich nicht um ausführende Zuständigkeitsvorschriften handelt)/länderübergreifende Regelungen	57

Beinahe sechs Zehntel der erfassten Normen fallen damit unter Ausnahmekategorien und davon wiederum fast die Hälfte wegen der Bindung durch EU- und Bundesrecht.

Die verbleibenden 199 Normen sollen entweder sofort außer Kraft treten oder befristet werden. 31 Normen treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft. 148 Normen werden auf fünf Jahre befristet. 18 weitere Normen sind bereits während der Prüfung im Zuge einer Neufassung oder Überarbeitung befristet worden. Es kommen zwei hinzu, deren Regelungsgehalt sich durch Zeitablauf erledigt. Diese Normen werden sodann aufgehoben. Insgesamt konnten so rund 40 % der bewerteten Normen befristet werden oder außer Kraft treten.

Anlagen zum Bericht:

- Anlage A Tabellarischer Überblick über die seit 2004 eingeschlagenen Maßnahmen besserer Regulierung in Bremen
- Anlage B Übersicht der befristeten Normen ab 2005 (Stand 10. Juli 2006)



**Anlage A: Checkliste Reformvorschläge Landesgesetzgebung  
auf Basis der Ressortmeldungen**

**Stand: Juli 2006**

Vorschläge	Stand der Umsetzung	Ressort
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinfachte arbeitsstättenbezogene Vorschriften in bezug auf die einzuhaltenden Grenzen/Kategorien für Unternehmen mit maximal fünf Mitarbeitern aus dem Dienstleistungsbereich und aus dem produzierenden Gewerbe mit geringem Gefährdungspotenzial für die Beschäftigten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umgesetzt: Neufassung der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004. Reduktion der Verordnung auf die Umsetzung der EU-Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten 89/654/EWG und 92/58/EWG (siehe BR-Dr. 666/03/Verkündung 24.08.04/ BGBl. I S. 2179)</li> </ul>	Arbeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitssicherheit: inwiefern bei Kleinbetrieben Kontrolle/Überwachung betrifft Arbeitssicherheit/Arbeitsstätten nur stichprobenweise und bei begründetem Verdacht oder Anzeige vorzunehmen ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umgesetzt: Dienststanweisung vom 14. März 2005 § 5 Abs. 1 Satz 2 „Die zu beaufsichtigenden Betriebe sind, sofern kein besonderer Anlass vorliegt, risikoorientiert zu überwachen.“</li> </ul>	Arbeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>Aushangvorschriften und Bekanntgabe in elektronischen Informationsforen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Aufbau</li> </ul>	Gewerbeaufsicht
Erleichterungen im Gesundheitsbereich		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Konkrete Vorschläge des Ressorts zur Deregulierung der Landesgesetze und -verordnungen zur Ausführung des KHG entwickeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umgesetzt ab Oktober 2004: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Harmonisierung der Krankenhausdaten durch bremischen Bundesratsantrag: Konzentration auf eine DRHG-Krankenhausstatistik</li> <li>— Vereinfachte Abwicklung der Verwendungsnachweisprüfung durch Einführung der Festbetragsförderung (§ 10 Abs. 4 BremKHG)</li> <li>— Vereinfachung im Bewilligungs- und Nachweisverfahren durch Pauschalförderung kurzfristiger Anlagegüter nach § 11 BremKHG</li> </ul> </li> <li>In Arbeit <ul style="list-style-type: none"> <li>— Schrittweise Umstellung des Antrags-, Bewilligungs- und Prüfverfahrens des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf EDV</li> </ul> </li> </ul>	Gesundheit
Baurecht/Änderung der Landesbauordnung – Reformschritte		Bau
<ul style="list-style-type: none"> <li>Selbstverpflichtung der Behörde auf Abwicklung aller Genehmigungsverfahren von gewerblichen Baumaßnahmen innerhalb von acht Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Bei Überschreitung ohne Stellungnahme/Entscheidung der Behörde gilt die Genehmigung als erteilt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umgesetzt ab Sommer 2004: durch Ressort mit Modifikationen</li> </ul>	Bau
<ul style="list-style-type: none"> <li>Novelle der Landesbauordnung Mitte 2005:</li> </ul>		Bau
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Ausweitung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Genehmigungsverfahrens auf gewerbliche Bauten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Verfahren auf Landesebene: Bestandteil der Novelle der Landesbauordnung</li> </ul>	Bau
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Weitere Liberalisierung der Landesbauordnung entsprechend der Musterbauordnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In Arbeit: Befassung der Deputation am 3. Februar 2005</li> </ul>	Bau

	Die Deputation hat am 7. Juli 2006 einen Bericht zur Änderung der LBO zur Kenntnis genommen und den Referenten-Entwurf mit der Maßgabe einer inhaltlichen Änderung für die für August/September geplante Anhörung freigegeben.	
— Weitere Prüfung von Beschleunigungsmaßnahmen von Planverfahren für Bebauungspläne insbesondere auch hinsichtlich der Gremienbefassungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgesetzt: Zusammenfassung der Befassungen/Planungsschritte und Verkürzung der Beteiligungsfristen</li> </ul>	Bau
— Konkrete Maßnahmen zur Vereinfachung des Vergabewesens u. a. durch Einrichtung einer Präqualifikationsstelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Arbeit: Erörterung mit Verbänden</li> </ul>	Bau
— Verzicht auf Doppelprüfung Statik und Prüfstatik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Verfahren: Wird mit Novelle LBO für Gebäudeklassen 1 bis 2 pauschal erfolgen; bei Gebäudeklasse 3 wird in schwierigen Fällen geprüft und bei Gebäudeklasse 4 - 5 immer.</li> </ul>	Bau
Vollzugserleichterungen im Umweltrecht werden		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• realisiert bis zum 31. Oktober 2004: Die Einführung von weiteren Vollzugserleichterungen für alle nach EMAS- und DIN-ISO 14000 zertifizierten Unternehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgesetzt: Verordnung erlassen Deputations-Befassung im Januar</li> </ul>	Umwelt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen: Geringeres, aber relevantes Maß an Vollzugserleichterungen für Kleinunternehmen, die sich dem EcoStep-System verpflichten</li> </ul>		Umwelt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung von Belegpflichten bei Antragsverfahren (Querschnitt unter Federführung SfF)</li> <li>• Statt mehrfacher Nachweispflichten Verwaltungsinterner Datentransfer auf Veranlassung der Betroffenen (Querschnitt unter Federführung SfF)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Arbeit: Eine Analyse der Belegpflichten bei Antragsverfahren und des Ersatzes von Nachweispflichten durch verwaltungsinterne Datentransfers ergab, dass eine vom Gesamtprogramm E-Government losgelöste Umsetzung dieser beiden Initiativen nicht durchführbar ist. Der E-Government-Masterplan wurde deshalb seinerseits um diese Aspekte erweitert und die Ressorts haben im Rahmen seiner Aufstellung entsprechende Angaben unterbreitet. E-Government-Projekte müssen sich neben der Einführung technischer Komponenten auch auf organisatorische und rechtliche Änderungen beziehen. Aus Sicht des Ref. 36 – E-Government – sind besonders geeignete Maßnahmen im Bereich der Gewerbeanmeldungen, Ausnahmegenehmigungen von der StVO und Förderanträge zu erwarten und deshalb prioritär zu behandeln. Konkrete Umsetzungen werden nach Verabschiedung der E-Government-Strategie durch den Senat erfolgen.</li> <li>• Bereits erfolgreich umgesetzt werden konnten Leistungen,</li> </ul>	Finanzen

	<p>wo die Belegpflicht nicht erforderlich ist, wie z. B. das elektronische Mahnverfahren. Auch im Bereich der elektronischen Steuererklärungen (ELSTER) kann durch den Verzicht auf Belege eine Optimierung eintreten.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Vereinfachung der Anwendung der Elektronischen Signatur (Querschnitt unter Federführung SfF)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Bundesebene umgesetzt: Durch die Novellierung des Signaturgesetzes wurde der Registrierungsprozess vereinfacht. Nun kann die Registrierung auch z. B. durch Banken durchgeführt werden. Weiterer Handlungsbedarf auf Landesebene besteht nicht.</li> </ul>	Finanzen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldepflichten der Hotels (Stammgastregelung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgesetzt: In Bremen: Geltendes Recht gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 Meldepflicht in Beherbergungsstätten</li> </ul>	Inneres
Überprüfung der Aufgaben im Schornsteinfegerwesen		Inneres
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liberalisierung des bremischen Landesrechts (SfIS); insbesondere Prüfung, ob die in der bremischen Kehr- und Überprüfungsordnung enthaltenen Aufgaben für Schornsteinfeger in ihrer Häufigkeit reduziert oder ganz wegfallen können und ob für die Gebühren für die Tätigkeit von Schornsteinfeuern andere Bemessungsgrundlagen entwickelt werden können. (Weitergehende Vorschläge zur anstehenden Reform des Schornsteinfegerwesens betreffen Bundesrecht, und werden dort eingebracht werden; hier sind nur landesrechtliche Spielräume aufgeführt.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Verfahren auf Bundesebene: Das Bundesrecht für Schornsteinfeger soll bis Anfang nächsten Jahres vollständig novelliert werden. Damit wird das bisherige Monopol weitgehend abgeschafft und Wettbewerb auch in diesem Bereich ermöglicht. Zeitgleich erfolgt eine Untersuchung einer AG, welche Arbeiten im Schof-Handwerk noch erforderlich sind und in welcher Häufigkeit sie durchgeführt werden müssen. Umsetzung in HB, sobald Ergebnisse vorliegen.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überführung der Registerführung (Handelsregister, Genossenschaftsregister) auf Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft – nach Inkrafttreten einer bundesrechtlichen Öffnungsklausel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Verfahren auf Bundesebene: Nachdem der Gesetzentwurf mit dem Ende der Legislaturperiode der Diskontinuität anheim gefallen ist, hat der Bundesrat am 21. Dezember 2005 die erneute Einbringung beschlossen. Ob der Entwurf im Bundestag jetzt Unterstützung findet, ist sehr zweifelhaft. Nachdem Bremen das automatisierte Handelsregister bei den Gerichten eingeführt hat, wäre eine Übertragung in Bremen inzwischen unwahrscheinlich.</li> <li>• Der Bundesrat hat am 26. September 2003 den Entwurf eines Register-Führungsgesetzes beschlossen, das es den Ländern ermöglichen soll, durch Landesgesetz die Führung insbesondere des Handels- und des Genossenschaftsregisters von den Amtsgerichten auf durch Landesrecht bestimmte Stellen zu übertragen.</li> </ul>	Justiz
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bei Maßnahmen der wirtschaftsbezogenen Förderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgesetzt: Durch Verordnung des SWuH in Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Ziff. 1.3</li> </ul>	Wirtschaft und Häfen

**Anlage B: Übersicht zur Befristung von Normen  
im Zeitraum von Anfang Januar 2005 bis Ende Dezember 2005**

**Stand: 10. Juli 2006**

Sitzung des Senats am	Titel der Norm	Befristungszeitraum/ Datum des Außerkraft-Tretens	Hinweis (z. B. Ausnahmekategorie)	Ressort
11. Januar 2005	Verordnung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Laufbahnen im Lande Bremen (Bremische EG-Diplomanerkennungsverordnung) (Vorlage 010/05)	kein	Umsetzung von unbefristetem EU-Recht	SfF
11. Januar 2005	Gesetz zur Neufassung des Bremischen Landesmediengesetzes (Vorlage 018/05)	5 Jahre 31. März 2010		SK
1. Februar 2005	Anpassung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Vorlage 050/05)	31. Dezember 2009		SfAFGJS
8. Februar 2005	Änderung des Bremischen Immissionsschutzgesetzes (BremImSchG) (Vorlage 063/05)	31. Dezember 2009	Aufnahme des Außerkraft-Tretens gemäß Senatsbeschluss	SfBUV
22. Februar 2005	Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (Vorlage 081/05)	kein	keine Begründung zur Nicht-Befristung, (aber: Länderübergreifendes Abkommen)	SfAFGJS
22. März 2005	Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2005 (Vorlage 120/05)	kein	keine Begründung zur Nicht-Befristung, (aber: Vorschrift, deren Regelungsgehalt sich durch Zeitablauf erledigt)	SfAFGJS
5. April 2005	Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 148. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen Osterholz südl. Osterholzer Heerstraße (Hausnr. 79 A bis 83) und westl. Schmidt Barrien Weg (Bpl. 2322) (Vorlage 123/05)	Verlängerung der Veränderungssperre um 1 Jahr 25. August 2006	(Vorschrift, deren Regelungsgehalt sich durch Zeitablauf erledigt)	SfBUV

19. April 2005	Bremische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BremBHV1-VO) (Vorlage 153/05)	5 Jahre 30. April 2010	Bremische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BremBHV1-VO)	SfAFGJS
3. Mai 2005	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und zur Änderung des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen (Vorlage 170/05)	30. Juni 2010		SfAFGJS
10. Mai 2005	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes (Vorlage 179/05)	31. Juli 2010		SfBW
10. Mai 2005	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes (Vorlage 180/05)	10 Jahre 31. Juli 2015		SfBW
10. Mai 2005	Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 150. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für das Flurstück 48/38 (Paul-Feller-Straße 24) (Vorlage 190/05)	Verlängerung der Veränderungssperre um 1 Jahr 2. Juli 2006	(Vorschrift, deren Regelungsgehalt sich durch Zeitablauf erledigt)	SfBUV
10. Mai 2005	153. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für das Flurstück 94 (Ingelheimer Straße 15) (Vorlage 191/05)	kein	(Vorschrift, deren Regelungsgehalt sich durch Zeitablauf erledigt)	SfBUV
10. Mai 2005	Erlass eines Waldgesetzes für das Land Bremen (Vorlage 194/05)	5 Jahre 11. Juni 2010	Aufnahme des Außer-Kraft-Tretens gemäß Senatsbeschluss	SfBUV
10. Mai 2005	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen (Vorlage 196/05)	kein	keine Begründung zur Nicht-Befristung, (aber: Statusnorm)	SfF
10. Mai 2005	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des	kein	Verfassungs- oder Statusnorm	SfBW

	Schulgesetzes und des Schulverwaltungs-gesetzes (Vorlage 197/05)			
24. Mai 2005	8. Ortsgesetz über die Gestaltung der straßenseitigen Fassaden und der besonderen Anforderungen an Werbeanlagen in der Obernstraße, Hutfilterstraße und Sögestraße (Vorlage 210/05)	5 Jahre 28. Juni 2010		SfBUV
24. Mai 2005	Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung (Vorlage 227/05)	31. Dezember 2009	Aufnahme des Außer-Kraft-Tretens gemäß Senatsbeschluss	SfIS
14. Juni 2005	Ratifizierung des „Abkommens über die Deutsche Hochschule der Polizei“ sowie des „Abkommens zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizeiführungsakademie“ (Vorlage 258/05)		keine Begründung zur Nicht-Befristung, (aber: länderübergreifendes Abkommen)	SfIS
21. Juni 2005	Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (Vorlage 289/05)	kein	Anpassungen von Landesrecht an unbefristetes Bundesrecht	SfJV
5. Juli 2005	Ordnung der Staatsprüfung in dem Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht – Schwerpunkt Steuerrecht – (Vorlage 305/05)	kein	keine Begründung zur Nicht-Befristung	SfBW
19. Juli 2005	Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung im Land Bremen (DVO-EnEV) (Vorlage 329/05)	5 Jahre 31. Dezember 2010		SfBUV
19. Juli 2005	Erlass eines Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen (Vorlage 336/05)	kein	Umsetzung von EU-Recht	SfBUV
27. September 2005	Bremisches Studienkontengesetz (Vorlage 444/05)	5 Jahre Ablauf des Sommersemesters 2010		SfBW
27. September 2005	Erlass der Rechtsverordnungen nach den §§ 9 bis 11 des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen	5 Jahre		SfAFGJS SfF



	<p>mit Behinderung (Vorlage 447/05)</p> <p>— Verordnung für die Gestaltung barrierefreier Informations-technik nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Barrierefreie Informations-technik-Verordnung – BremBITV)</p> <p>— Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Kommunikationshilfenverordnung – BremKHV)</p> <p>— Verordnung zur Gestaltung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente – BremVBD)</p>	<p>31.12.2010</p> <p>31.12.2010</p> <p>31.12.2010</p>		
27. September 2005	Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Raucherfreiheit in Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen (Vorlage 449/05)	5 Jahre 31. Juli 2011		SfAFGJS SfBW
4. Oktober 2005	Staatsvertrag über den Beitritt der FHB zur rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts Dataport (Vorlage 460/05)		keine Begründung zur Nicht-Befristung, (aber: länderübergreifender Staatsvertrag)	SfF
18. Oktober 2005	Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamten (BremBeurVO) (Vorlage 481/05)	Diese Verordnung tritt mit Ablauf des XXX außer Kraft.		SfF

18. Oktober 2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Vorlage 486/05)	31. Dezember 2009		SfIS
1. November 2005	Gesetz zu dem Dataport-Staatsvertrag	keine Begründung zur Nicht-Befristung, (aber: länderübergreifender Staatsvertrag)		SfF
29. November 2005	Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVG) Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (Vorlage 545/05)	31. Dezember 2011		SfAFGJS
12. Dezember 2005	Personalüberhangmanagement (Vorlage 601/005) — Regelung für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen unter Zahlung einer Abfindung in besonderen Einzelfällen — Regelung zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei gleichzeitiger Übernahme von Ausgleichsbeträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gemäß § 187 a SGB VI — Änderung des Bremischen Beamtengesetzes — Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten	2 Jahre  2 Jahre	Änderungsgesetz  Änderungsverordnung	SfF
12. Dezember 2005	Einrichtung einer Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz (Vorlage 603/05)	31. Dezember 2009		SfIS
12. Dezember 2005	Novellierung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen (Vorlage 605/05)	§ 7, § 8 Abs. 1 Nr. 12 und § 9 treten mit Ablauf des 10. Januar 2007 außer Kraft. Sie sind vorher zu evaluieren.		SfIS
20. Dezember 2005	Entwurf eines Gesetzes über Schwangeren- und	31. Dezember 2010 5 Jahre		SfAFGJS

	Schwangerschafts-konfliktberatungsstellen (Schwangerenberatungsgesetz – SchwBerG) (Vorlage 610/05)			
20. Dezember 2005	Lehrerausbildungsverordnung (Vorlage 619/05)	31. Dezember 2010		SfBW
20. Dezember 2005	Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes (Vorlage 620/05)	Die übliche Befristung des Gesetzes wird im formellen Gesetzentwurf, der dem Senat im zweiten Durchgang vorgelegt wird, vorgenommen.		SfBW

Nachrichtlich werden im Folgenden Änderungsgesetze und Änderungsverordnungen, Gebührenverordnungen und Ortsgesetze sowie Zuständigkeitsregelungen aus dem Zeitraum von Anfang Januar 2005 bis Ende Dezember 2005 (jeweils Stand: Juli 2006) aufgelistet.

### Änderungsgesetze und Änderungsverordnungen

Sitzung des Senats am	Titel der Norm	Befristungszeitraum/ Datum des Außer-Kraft-Tretens	Ressort
1. Februar 2005	Entwurf eines Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) (Vorlage 051/05)	kein	SfIS
8. Februar 2005	Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung (Vorlage 064/05)	kein	SfBUV
15. März 2005	Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Bremische Beihilfeverordnung – BremBVO) (Vorlage 091/05)	kein	SfF
12. April 2005	Verordnung zur Neufassung der Ordnung der Staatsprüfung in dem Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung (Vorlage 145/05)	kein	SfBW
10. Mai 2005	28. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Flächen für den Gewerbepark Hansalinie Bremen II (2. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 2255) in Bremen-Hemelingen (Vorlage 187/05)	kein	SfBUV
10. Mai 2005	11. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Vorlage 195/05)	kein	SfF
10. Mai 2005	Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes (Vorlage 198/05)	kein	SfF
7. Juni 2005	Verordnung zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften (Vorlage 237/05)	kein	SfIS
28. Juni 2005	Änderung des Privatschulgesetzes und des Bremischen Schulgesetzes (Vorlage 296/05)	kein	SfBW

2. August 2005	Gesetz zur Änderung des Bremischen Ruhelohngesetzes (Vorlage 340/05)	kein	SfF
20. September 2005	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Vorlage 441/05)	30. September 2011	SfBW
18. Oktober 2005	Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002 (Vorlage 488/05)	31. Dezember 2007	
25. Oktober 2005	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (Vorlage 493/05)	kein	SfAFGJS
25. Oktober 2005	Erlass eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen — (Vorlage 496/05)	kein	SfBUV
1. November 2005	Verlagerung der Kassenaufgaben vom Eigenbetrieb Performa Nord in die zu gründende Dienststelle „Landeshauptkasse“ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Aufgaben des Eigenbetriebs Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management – Eigenbetrieb des Landes Bremen und zur Überleitung von Personal	kein	SfF
22. November 2005	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes (Vorlage 525/05)	kein	SfBUV
29. November 2005	Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Stadtgrün Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen Übertragung von Aufgaben des Bauamtes Bremen-Nord auf den Eigenbetrieb Stadtgrün Bremen (Tischvorlage des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 25. November 2005)	kein	SfBUV
6. Dezember 2005	Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes Ortsgesetz zur Anpassung des Ortsrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Vorlage 561/05)	kein	SfJV
12. Dezember 2005	Änderung des Gesetzes über die Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden sowie Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung (Vorlage 604/05)	kein	SfIS
12. Dezember 2005	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes (Vorlage 606/05)	kein	SfIS
20. Dezember 2005	Änderung der Bremischen Hafengebietsverordnung Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebietsverordnung (Vorlage 609/05)	kein	SfWH

### Ausnahmeregelung: Gebührenverordnungen und Ortsgesetze

Sitzung des Senats am	Titel der Norm	Befristungszeitraum/ Datum des Außer-Kraft-Tretens	Ressort
6. September 2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung (Vorlage 406/05)	kein	SfAFGJS
6. September 2005	Vierte Verordnung zur Änderung der Gesundheitskosten-Verordnung (Vorlage 407/05)	kein	SfAFGJS
6. September 2005	Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG) (Vorlage 409/05)	kein	SfK
20. September 2005	Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung (Vorlage 440/05)	kein	SfIS
22. November 2005	Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes (Vorlage 523/05)	kein	SfBUV
22. November 2005	Ortsgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften (Änderung der Abfallgebührenordnung und des Abfallortsgesetzes) (Vorlage 524/05)	kein	SfBUV
22. November 2005	13. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Vorlage 530/05)	kein	SfIS
20. Dezember 2005	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung (Vorlage 612/05)	kein	SfAFGJS

### Ausnahmeregelung: Zuständigkeitsregelungen

Sitzung des Senats am	Titel der Norm	Befristungszeitraum/ Datum des Außer-Kraft-Tretens	Ressort
8. Februar 2005	Regelung der Zuständigkeit nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Regelungen nach dem Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben (LuftSiG) (Vorlage 053/05)	kein	SfWH/ SfIS
22. März 2005	Verordnung des Senats über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung (Vorlage 118/05)	kein	SfWH
19. April 2005	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Einführung des elektronischen Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (Vorlage 152/05)	kein	SfJV
28. Juni 2005	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Abfallrecht und zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Vorlage 292/05)	kein	SfBUV
18. Oktober 2005	Verordnung über die Übertragung einer Ermächtigung nach dem Rechtspflegergesetz (Vorlage 481/05)	kein	SfJV

25. Oktober 2005	Regulierungsaufgaben im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes (Vorlage 497/05)		SfBUV
1. November 2005	Änderung der Geschäftsverteilung im Senat – Hier: Kartellaufsicht über die leistungsgebundene Energie- und Wasserversorgung (Vorlage 508/05)	kein	SfBUV/ SfWH
15. November 2005	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen in Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr (Vorlage 520/05)	kein	SfJV
29. November 2005	Entwurf einer Bekanntmachung über die nach der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte zuständigen Behörden (Vorlage 533/05)	kein	SfAFGJS
20. Dezember 2005	Zuständigkeitsregelungen zum Chemikalienrecht (Vorlage 608/05)	kein	SfAFGJS
20. Dezember 2005	Zuständigkeitsregelungen zur Strahlenschutzverordnung und zur Röntgenverordnung (Vorlage 613/05)	kein	SfAFGJS

## ANLAGE 2

### Zweites Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Ortsgesetz:

#### Artikel 1

##### Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

- § 99 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219 – 202-a-3), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 547) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

- § 5 der Bremischen Elternzeitverordnung vom 16. Juni 1986 (Brem.GBl. S. 122 – 2040-a-9), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (Brem.GBl. S. 11) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

- Der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1990 (Brem.GBl. S. 459 – 2040-b-1), die zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird folgender § 24 angefügt:

„§ 24

##### Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

- § 9 der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst vom 28. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 443 – 2040-b-2), die zuletzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (Brem.GBl. S. 361) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“



5. § 11 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
6. § 6 der Verordnung über das Auswahlverfahren und die Vergabe von Ausbildungsplätzen für den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Bremen vom 6. Mai 1999 (Brem.GBl. S. 65 – 2040-i-5), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
7. § 12 der Rechtspflegerausbildungsverordnung vom 23. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 131 – 2040-k-1) wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
8. § 42 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst vom 9. Juli 1984 (Brem.GBl. S. 199 – 2040-k-2), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 416) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
9. § 35 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Justizvollzugsdienst vom 2. November 1981 (Brem.GBl. S. 227 – 2040-k-3), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147, 150) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
10. § 34 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den allgemeinen mittleren Vollzugsdienst vom 4. September 2001 (Brem.GBl. S. 295 – 2040-k-9), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 417) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
11. § 31 der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst vom 20. Dezember 1988 (Brem.GBl. S. 1 – 2040-k-12), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 417) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
12. § 20 der Verordnung für die Prüfung zum Erwerb der Anstellungsfähigkeit als Jugendleiterin/Jugendleiter im Schuldienst vom 28. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 131 – 2040-k-13) wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
13. § 8 der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung vom 21. Juni 1982 (Brem.GBl. S. 179 – 2040-l-3), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 371) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
14. § 4 der Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen vom 8. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 249 – 2040-l-6) wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
15. Dem Bremischen Disziplinalgesetz vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 – 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 47) geändert worden ist, wird folgender § 84 angefügt:

„ § 84

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

16. § 7 der Bremischen Leistungsprämien- und -Zulagenverordnung vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201 – 2042-a-5), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 47) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
17. § 9 der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumswendungen vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 537 – 2042-h-1), die zuletzt durch Gesetz vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
18. § 8 der Verordnung über die Errichtung von Teilnehmervertretungen nach § 22 b Abs. 1 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1975 (Brem.GBl. S. 317 – 2044-a-3), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 1982 (Brem.GBl. S. 283) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
19. Dem Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen vom 8. September 1987 (Brem.GBl. S. 247 – 206-e-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird folgender § 24 angefügt:
- „ § 24  
Außer-Kraft-Treten
- Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
20. § 14 des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes vom 25. April 1989 (Brem.GBl. S. 202 – 206-f-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 47) geändert worden, ist wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
21. § 6 der Verordnung über die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven für das vom Personalamt der Stadt Bremerhaven unterhaltene Personalabrechnungs-Programmsystem vom 10. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 192 – 206-g-1), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 605) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
22. § 6 der Verordnung über die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven für das Programmsystem „Verkehrsordnungswidrigkeiten“ vom 14. Oktober 1997 (Brem.GBl. S. 354 – 206-g-2), die zuletzt durch Verordnung vom 2. März 2004 (Brem.GBl. S. 137) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
23. § 17 der Hafeninformativverordnung vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 227 – 206-h-1), die zuletzt durch Verordnung vom 24. September 2004 (Brem.GBl. S. 477) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
24. § 5 der Verordnung über die Muster der Meldescheine vom 23. November 2001 (Brem.GBl. S. 151 – 210-a-2) wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
25. § 23 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1990 (Brem.GBl. S. 175 – 210-a-3), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Februar 2005 (Brem.GBl. S. 51) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

26. § 9 der Verordnung über den Psychiatrieausschuss des Landes Bremen vom 30. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 365 – 2120-a-3) wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
27. Dem Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126 a der Strafprozessordnung vom 2. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 389 – 2120-a-5), wird folgender § 4 angefügt:  
 „§ 4  
 Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
28. § 44 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 – 2120-f-1), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 637) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
29. § 16 der Verordnung über die Ethikkommission des Landes Bremen vom 28. November 1996 (Brem.GBl. S. 347 – 2120-f-3), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2006 (Brem.GBl. S. 55) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
30. § 7 der Kosten- und Entschädigungsordnung der Ethikkommission des Landes Bremen vom 15. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 271 – 2120-f-4), die zuletzt durch Verordnung vom 30. August 2005 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
31. § 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Behörden und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 15. Dezember 1999 (Brem.GBl. 2000 S. 2 – 2120-f-5), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 605) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
32. § 10 der Verordnung über die Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln in Alten- und Pflegeheimen vom 15. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 179 – 2120-f-7), die durch Verordnung vom 10. Oktober 2003 (Brem.GBl. S. 380) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
33. § 5 der Verordnung über die Weiterbildung von Ärzten in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ vom 10. November 1998 (Brem.GBl. S. 334 – 2122-a-2) wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
34. § 10 der Verordnung über die Weiterbildung von Tierärzten in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ vom 8. Januar 1997 (Brem.GBl. S. 93 – 2122-a-3) wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
35. § 33 der Wahlordnung für die Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer Bremen vom 2. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 187 – 2122-b-3), die durch Verordnung vom 8. November 1996 (Brem.GBl. S. 338) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
36. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammenrechts vom 26. September 1989 (Brem.GBl. S. 356 – 2124-a-1) wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
37. § 10 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 30. Januar 1990 (Brem.GBl. S. 67 – 2124-a-2), die durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 283) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

38. § 10 der Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Lande Bremen vom 1. Oktober 2004 (Brem.GBl. S. 516 – 2124-h-2) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
39. § 3 der Verordnung über das Buchführungsverfahren nach dem Weinrecht vom 26. Oktober 1999 (Brem.GBl. S. 261 – 2125-b-2) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
40. § 12 des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen vom 23. September 1997 (Brem.GBl. S. 337 – 2127-a-1), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
41. § 4 der Verordnung über die Bestimmung der Vertrauensstelle und der Registerstelle des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen vom 3. Dezember 1997 (Brem.GBl. S. 614 – 2127-a-2) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
42. § 10 der Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen vom 15. September 1998 (Brem.GBl. S. 249 – 2127-a-3) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
43. § 6 der Infektionshygiene-Verordnung vom 10. November 2005 (Brem.GBl. S. 581 – 2127-b-1) wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
44. § 25 des Gesetzes über das Leichenwesen vom 27. Oktober 1992 (Brem.GBl. S. 627 – 2127-c-1), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
45. § 7 der Verordnung über die Bestimmung und Aufgaben des Bremer Mortalitätsindex vom 4. April 2002 (Brem.GBl. S. 52 – 2127-c-3) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
46. § 14 der Krankenhaushygieneverordnung vom 9. April 1990 (Brem.GBl. S. 141 – 2128-b-2) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
47. § 9 der Verordnung über die pauschale Förderung nach § 11 Abs. 9 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 347 – 2128-b-3) erhält folgende Fassung:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
48. § 2 der Verordnung zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 3. Juli 1973 (Brem.GBl. S. 171 – 2128-c-1) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
49. § 14 der Verordnung über die Bildung einer Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhaus-Pflegesätzen vom 3. Juni 1986 (Brem.GBl. S. 117, 271 – 2128-c-3), die zuletzt durch Gesetz vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 547) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
50. § 5 der Verordnung zum Ausgleich der Kosten der mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten für Hebammen vom 26. März 1996 (Brem.GBl. S. 89 – 2128-d-1) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

51. § 5 der Verordnung zum Ausgleich der Kosten der mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten vom 15. April 1997 (Brem.GBl. S. 154 – 2128-d-2) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
52. § 14 des Bremischen Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267 – 2129-f-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 401, 409) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
53. § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 234 – 2130-a-1) wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“
54. Der Bremischen Landesbauordnung vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 211 – 2130-d-1a), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147, 151) geändert worden ist, wird folgender § 92 angefügt:
- „ § 92  
Außer-Kraft-Treten
- Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
55. Artikel 3 der Bremischen Landesbauordnung und Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 211 – 2130-d-1b) wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
56. § 17 der Bauvorlagenverordnung vom 6. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 167 – 2130-d-11) wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
57. § 30 der Bremischen Verordnung über Garagen und Stellplätze vom 10. November 1980 (Brem.GBl. S. 281 – 2130-d-13) wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
58. § 15 der Bremischen Feuerungsverordnung vom 18. Februar 2000 (Brem.GBl. S. 33 – 2130-d-17) wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
59. § 18 der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 10. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 393 – 2130-h-1) wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
60. Artikel 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 6. Juli 1990 (Brem.GBl. S. 215 – 2130-h-2) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
61. § 13 der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erziehern/Erzieherinnen und Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegerinnen im Lande Bremen vom 18. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2003 S. 1 – 2160-d-3) wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
62. § 28 des Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflege vom 17. Dezember 1996 (Brem.GBl. S. 379 – 2163-a-1), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 418) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
63. § 41 der Altenpflegeverordnung vom 26. August 1999 (Brem.GBl. S. 231 – 2163-a-2), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 418) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“



64. § 3 der Verordnung über den Nachweis der künstlerischen Befähigung beim Hochschulzugang vom 25. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 189 - 221-b-4) wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
65. § 10 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 31. Juli 1990 (Brem.GBl. S. 251 – 221-b-5), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juni 2004 (Brem.GBl. S. 311) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
66. § 2 der Verordnung über die Verleihung des Hochschulgrades Magister/Magistra Artium (M.A.) durch die Universität Bremen vom 25. Juni 1985 (Brem.GBl. S. 135 – 221-f-3) wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
67. § 15 der Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule vom 24. März 1977 (Brem.GBl. S. 191 – 2040-i-3), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 172) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
68. § 6 der Ausbildungsordnung vom 15. Oktober 1991 (Brem.GBl. S. 391 – 221-i-6) wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
69. § 14 der Anerkennungsordnung vom 25. Februar 1980 (Brem.GBl. S. 67 – 221-k-1), die zuletzt durch Gesetz vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
70. § 2 der Verordnung über die Bestimmung des Dienstvorgesetzten der in der Staats- und Universitätsbibliothek tätigen Bediensteten vom 25. Februar 1986 (Brem.GBl. S. 53 – 221-m-1) wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
71. § 6 des Gesetzes über die Staatsprüfung in dem Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 131 – 221-o-1) wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
72. § 24 der Versetzungsordnung vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 254 – 223-a-7), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. August 2005 (Brem.GBl. S. 332) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
73. § 34 der Zeugnisordnung vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 247, 321 – 223-a-8), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Oktober 2004 (Brem.GBl. S. 574) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
74. § 8 der Übergangs- und Überführungsverordnung vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 260 – 223-a-9), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2004 (Brem.GBl. S. 569) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
75. § 5 der Zuerkennungsverordnung vom 31. Oktober 1997 (Brem.GBl. S. 563, 633 – 223-a-12) wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
76. § 4 der Verordnung über die Zuerkennung eines mit dem Abschluss einer öffentlichen Schule vergleichbaren Bildungsstandes vom 25. Februar 1994 (Brem.GBl.



S. 101 – 223-a-14), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 125) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

77. § 8 der Grundschulordnung vom 11. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 220 – 223-a-21) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

78. § 21 der Sonderpädagogikverordnung vom 24. April 1998 (Brem.GBl. S. 113, 174 – 223-a-22) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

79. § 21 der Verordnung zur Regelung der Wahl von Elternvertretungen und der Zusammensetzung der Gesamtelternvertretungen – Elternvertretungsverordnung vom 7. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 255 – 223-b-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Oktober 1995 (Brem.GBl. S. 385) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

80. § 3 der Verordnung über die Teilnahmeverpflichtung an ärztlichen Untersuchungen für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen im Lande Bremen vom 18. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 286 – 223-b-9) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

81. § 14 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche Schulen und Bildungsgänge vom 2. März 2004 (Brem.GBl. S. 144 – 223-b-10) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

82. § 5 der Verordnung über die Aufnahme von Schülern in die Abendschulen vom 10. Juli 1990 (Brem.GBl. S. 254 – 223-b-12) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

83. § 13 der Verordnung über die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch Schulen vom 20. Dezember 1995 (Brem.GBl. 1996 S. 9 – 223-b-16) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.“

84. § 5 der Verordnung zur staatlichen Anerkennung der Kosmetikerinnen und Kosmetiker im Lande Bremen vom 5. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 299 – 223-d-3), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

85. § 26 der Wirtschaftsfachschulverordnung vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 207 – 223-d-4) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

86. § 24 der Fachschulordnung Haus- und Familienpflege vom 28. Juli 1993 (Brem.GBl. S. 263 – 223-d-5), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 1998 (Brem.GBl. S. 92) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

87. § 31 der Verordnung über die Fachschule für Heilerziehungspflege vom 11. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 229 – 223-d-6) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

88. § 25 der Verordnung über die privaten Fachschulen für Gymnastik, Tanz und Bewegungstherapie im Lande Bremen vom 13. Januar 1997 (Brem.GBl. S. 109 – 223-d-7), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 487) geändert worden ist wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

89. § 12 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 2. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 209 – 223-h-3), das zuletzt durch Gesetz vom 19. September 2000 (Brem.GBl. S. 371) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
90. § 20 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Intensivpflege und Anästhesie vom 27. August 1992 (Brem.GBl. S. 581 – 223-h-4), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
91. § 20 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger im Operationsdienst vom 24. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 137 – 223-h-6), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
92. § 19 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Angehörige der Pflegeberufe in der Psychiatrie vom 22. März 1995 (Brem.GBl. S. 273 – 223-h-7), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (Brem.GBl. 2005 S. 17) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli/Dezember 2010 außer Kraft.“
93. § 24 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Angehörige der Pflegeberufe in der Onkologie vom 5. Oktober 2000 (Brem.GBl. S. 403 – 223-h-8), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (Brem.GBl. 2005 S. 16) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
94. § 20 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger für die Leitungsaufgaben in der Pflege vom 22. Dezember 2003 (Brem.GBl. 2004 S. 5 – 223-h-9) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
95. § 12 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz vom 24. Januar 1983 (Brem.GBl. S. 3 – 223-i-2), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 1994 (Brem.GBl. S. 97) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
96. § 20 der Ordnung für die Abschlussprüfung der Berufsaufbauschulen im Lande Bremen vom 29. Juli 1975 (Brem.GBl. S. 319, 1976 S. 2 – 223-k-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Oktober 1983 (Brem.GBl. S. 512) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
97. § 12 der Berufsschulverordnung vom 4. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 263 – 223-k-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 205) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
98. § 11 der Ordnung für die Berufsaufbauschulen im Lande Bremen vom 26. April 1976 (Brem.GBl. S. 146 – 223-k-4), die zuletzt durch die Ordnung vom 12. März 1980 (Brem.GBl. S. 79) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
99. § 27 der Verordnung über die kaufmännische Berufsfachschule im Lande Bremen vom 5. September 1994 (Brem.GBl. S. 261 – 223-k-7), die zuletzt durch die

Verordnung vom 23. Juni 2004 (Brem.GBl. S. 417) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

100. § 9 der Verordnung über die Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss im Lande Bremen vom 4. Juli 1996 (Brem.GBl. S. 225 – 223-k-10), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 333) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

101. § 33 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den angegliederten Bildungsgängen (Fachschulen) für Nautik, Schiffsbetriebstechnik und Seefunk an den Hochschulen im Lande Bremen vom 24. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 269 – 223-k-12), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 333) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

102. § 11 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Berufsgrundbildungsjahr im Lande Bremen vom 28. Juni 1988 (Brem.GBl. S. 187 – 223-k-15), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 333) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

103. § 26 der Verordnung über die Fachschule für Hauswirtschaft im Lande Bremen vom 5. März 1991 (Brem.GBl. S. 139 – 223-k-16), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 333) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

104. § 27 der Ordnung der Zulassung, der Ausbildung und der Prüfung an privaten Berufsfachschulen für Kosmetik im Lande Bremen vom 11. Juli 1989 (Brem.GBl. S. 327 – 223-k-21), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 333) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

105. § 29 der Bremer Fremdsprachenschulordnung vom 28. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 123 – 223-k-22), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

106. § 27 der Verordnung über die Fachschule für Technik im Lande Bremen vom 17. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 257 – 223-k-23), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 379) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

107. § 8 der Berufsfachschulordnung Gesundheit, Hauswirtschaft, Sozialwesen vom 24. September 1991 (Brem.GBl. S. 399 – 223-k-24), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 333) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

108. § 14 der Verordnung über ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge im Lande Bremen vom 10. Oktober 1993 (Brem.GBl. S. 343 – 223-k-26), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 333) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“

109. § 28 der Verordnung über den doppelqualifizierenden Bildungsgang einer einjährigen Berufsfachschule in Verbindung mit einer Berufsausbildung und dem Abschluss der Fachhochschulreife vom 31. Juli 2000 (Brem.GBl. S. 339 – 223-

- k-29), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. April 2002 (Brem.GBl. S. 95) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
110. § 10 der Assistenten-Allgemeine-Hochschulreife-Verordnung vom 17. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 217 – 223-m-1) wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
111. § 14 der Ordnung für die Prüfung zur Erlangung des Abschlusszeugnisses der Realschule vom 26. März 1991 (Brem.GBl. S. 147 – 223-n-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. März 2000 (Brem.GBl. S. 92) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
112. § 5 der Verordnung über die Zuerkennung eines mit dem Abschluss einer öffentlichen Realschule vergleichbaren Bildungsstandes für Inhaber des Zeugnisses über eine erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung vom 13. März 1992 (Brem.GBl. S. 57 – 223-n-3) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
113. § 18 der Ordnung der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen vom 3. März 1983 (Brem. ABl. S. 315 – 223-n-6), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. August 1983 (Brem.ABl. S. 474) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
114. § 11 der Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch, Hebräisch vom 13. August 1984 (Brem.GBl. S. 223 – 223-n-7), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 333) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
115. § 15 der Ordnung für die Prüfung zur Erlangung des Erweiterten Hauptschulabschlusses vom 26. März 1991 (Brem.GBl. S. 149 – 223-n-8), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. März 2000 (Brem.GBl. S. 91) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
116. § 30 der Verordnung über den berufsbegleitenden Bildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger vom 21. Mai 2002 (Brem.GBl. 163 – 223-o-3) wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
117. § 29 der Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 21. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 151 – 223-o-4) wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
118. § 26 der Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten im Lande Bremen vom 10. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 239 – 223-o-5), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2001 (Brem.GBl. S. 303) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
119. § 5 der Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen vom 16. Mai 1986 (Brem.GBl. S. 105 – 223-r-1) wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.“
120. § 19 des Landesstatistikgesetzes vom 11. Juli 1989 (Brem.GBl. S. 277 – 280-a-1), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

121. § 4 der Verordnung über die Strafkammer und die Strafvollstreckungskammer in Bremerhaven vom 3. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 337 – 300-a-2) wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
122. § 2 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 22 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 22. Oktober 2002 (Brem.GBl. S. 543 – 300-a-3) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
123. § 2 der Verordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten Bremen und Bremer-Blumenthal vom 25. November 2002 (Brem.GBl. S. 579 – 300-a-4) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
124. § 5 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 26. September 2000 (Brem.GBl. S. 373 – 301-b-6), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. August 2001 (Brem.GBl. S. 280) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
125. § 2 der Verordnung über das In-Kraft-Setzen der Vorschrift des § 6 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 23. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 363 – 315-c-4) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
126. § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Bremen und Bremerhaven zu Gebieten im Sinne des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung vom 8. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 159 – 402-a-10), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. April 1997 (Brem.GBl. S. 156) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“
127. § 7 der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 11. Januar 1982 (Brem.GBl. S. 9 – 45-m-1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 205) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
128. § 6 der Verordnung über Pauschsätze nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden vom 17. November 1995 (Brem.GBl. S. 466 – 63-d-3), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 364) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
129. § 18 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Universität Bremen, der Hochschule Bremen, der Hochschule für Künste, der Hochschule Bremerhaven und der Staats- und Universitätsbibliothek vom 18. Juni 2004 (Brem.GBl. S. 308 – 63-m-1) wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
130. § 14 der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen vom 12. Juli 1994 (Brem.GBl. S. 217 – 711-f-2), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
131. § 2 der Verordnung über zusätzliche Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 16. September 1988 (Brem.GBl. S. 297 – 7132-a-3) wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“
132. § 18 der Marktordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 23. Mai 1972 (Brem.GBl. S. 129 – 7132-b-1), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom



18. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 469) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

133. § 25 der Körungsordnung vom 20. Dezember 1928 (SaBremR 7824-a-1) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

134. § 11 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 171 – 7831-a-1), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 549) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

135. § 5 der Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Kleintierkörpern vom 3. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 272 – 7831-k-2), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

136. § 5 der Verordnung über Ersatzmaßnahmen nach dem Bremischen Naturschutzgesetz vom 26. Mai 1986 (Brem.GBl. S. 121 – 790-a-2) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

137. § 3 der Verordnung über die Erhebung der Jagdabgabe vom 18. Januar 1982 (Brem.GBl. S. 13 – 792-a-3) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

## **Artikel 2**

### **Aufhebung von Vorschriften**

1. Das Zweite Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. 1977 S. 1 – 2010-c-2), das durch § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1995 (Brem.GBl. S. 281) geändert worden ist, wird aufgehoben.
2. Das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen Bremen und Bremerhaven vom 9. Mai 1995 (Brem.GBl. S. 281 – 2010-c-3), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 1) geändert worden ist, wird aufgehoben.
3. Das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen Bremen und Bremerhaven vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 471 – 2010-c-4) wird aufgehoben.
4. Die Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst vom 2. Juni 1980 (Brem.GBl. S. 149 – 2040-k-5), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413) geändert worden ist, wird aufgehoben.
5. Die Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst vom 22. Juli 1986 (Brem.GBl. S. 149 – 2040-k-6) wird aufgehoben.
6. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Laufbahnabschnitt I des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen und Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Polizei im Lande Bremen vom 31. Oktober 1995 (Brem.GBl. S. 429 – 2040-k-07a) wird aufgehoben.
7. Die Verordnung zur Regelung von Besonderheiten bei der Anwendung von Stellenobergrenzen vom 12. September 1977 (Brem.GBl. S. 293 – 2042-g-1) wird aufgehoben.
8. Die Verordnung über Stellenobergrenzen im mittleren Dienst des Justizvollzuges vom 19. Oktober 1999 (Brem.GBl. S. 260 – 2042-g-2) wird aufgehoben.

9. Das Gesetz zum Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstengewässer vom 19. Mai 1987 (Brem.GBl. S. 177 – 205-c-6) wird aufgehoben.
10. Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 28. November 1989 (Brem.GBl. S. 391 – 2122-a-1a) wird aufgehoben.
11. Die Verordnung über die Verbindlicherklärung des Teilabfallbeseitigungsplanes des Landes Bremen für Anlagen im Bereich der Stadtgemeinde Bremen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dienen vom 22. Juli 1986 (Brem.GBl. S. 173 – 2129-e-4) wird aufgehoben.
12. Die Verordnung über die Verbindlichkeitserklärung des Teilabfallentsorgungsplanes des Landes Bremen für die Entsorgung von Bauabfällen vom 23. Juni 1994 (Brem.GBl. S. 211 – 2129-e-10) wird aufgehoben.
13. Die Verordnung über die Verbindlichkeitserklärung der Änderung des Teilabfallentsorgungsplanes des Landes Bremen für die Entsorgung von Bauabfällen vom 21. November 1995 (Brem.GBl. S. 465 – 2129-e-11) wird aufgehoben.
14. Die Grenzwertverordnung vom 31. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 169 – 2130-f-8) wird aufgehoben.
15. Die Ordnung für die Aufnahme von Kindern in den Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen vom 17. November 1980 (Brem.GBl. S. 293 – 2160-d-4) zuletzt durch Verordnung vom 12. November 1996 (Brem.GBl. S. 338) geändert worden ist, wird aufgehoben.
16. § 6 der Elternmitwirkungsordnung vom 25. Oktober 1982 (Brem.GBl. S. 315 – 2160-d-6) wird aufgehoben.
17. Die Verordnung über die Gewährung von Sitzungsgeldern beim Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen vom 11. November 1975 (Brem.GBl. S. 371 – 221-i-2) wird aufgehoben.
18. Die Verordnung über die Aufnahme und die endgültige Zuordnung von schulpflichtigen Ausländern und Aussiedlern in eine öffentliche Schule vom 18. Oktober 1982 (Brem.GBl. S. 309 – 223-a-11) wird aufgehoben.
19. Die Verordnung zur Aufnahme in die 7. Jahrgangsstufe der weiterführenden Schularten vom 12. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 428 – 223-b-17) wird aufgehoben.
20. Die Verordnung über die Zulassung von Ausländern und Aussiedlern und über die Anerkennung der Sprache des Herkunftslandes (Amtssprache) als Fremdsprache in beruflichen Vollzeitschulen vom 6. August 1986 (Brem.GBl. S. 169 – 223-k-05), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 333) geändert worden ist, wird aufgehoben.
21. Die Verordnung über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Sanktionsausschusses an der Bremer Wertpapierbörse vom 23. November 2002 (Brem.GBl. S. 573 – 411-a-4) wird aufgehoben.
22. Die Verordnung über die Kursmaklerschaft an der Bremer Wertpapierbörse vom 15. November 1996 (Brem.GBl. S. 376 – 7131-b-5) wird aufgehoben.
23. Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1971 (Brem.GBl. S. 166 – 9241-b-1), die zuletzt durch Verordnung vom 24. August 1992 (Brem.GBl. S. 261) geändert worden ist, wird aufgehoben.
24. Die Verordnung über die Bestimmung der Ortsmittelpunkte im Bereich der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven vom 11. Juni 1981 (Brem.GBl. S. 149 – 9241-b-3) wird aufgehoben.
25. Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung von Lehrgängen für Fahrzeugführer von Fahrzeugen im Geltungsbereich des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 20. Dezember 1982 (Brem.GBl. S. 471 – 9241-c-2) wird aufgehoben.



### **Artikel 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.